

Antrag

der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) und Fraktion

Betr.: Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten – Bezugnehmend auf Drs. 21/17905

Seit Jahrzehnten fordern verschiedene Organisationen eine Namens- und Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte. Viele Bundesländer haben entsprechende Regelungen mittlerweile verankert. Im Sommer 2018 hat der hamburgische Senat angekündigt, dass auch in Hamburg eine Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten eingeführt werde.

Der nun vorgelegte Antrag von SPD und Grünen (Drs. 21/17905) bleibt allerdings hinter den Erwartungen zurück.

Die vorgesehene Normierung der Kennzeichnungspflicht im Beamtengesetz und einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift ist unzureichend. Die Regelungen, die in das Beamtengesetz aufgenommen werden sollen, sind unkonkret, alle wesentlichen Umstände sollen hingegen in einer Rechtsverordnung durch den Senat normiert werden. Der Senat wird zudem ermächtigt, seine Rechtsverordnungssetzungskompetenz an die Behörde weiter zu delegieren. Der Umfang und die Geltung der Kennzeichnungspflicht werden damit zur Disposition der Behörde für Inneres und Sport gestellt. Bereits in der jetzt vorgelegten Rechtsverordnung ist der Anwendungsbereich der Kennzeichnungspflicht auf geschlossene Einsätze „aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Versammlungen oder Ansammlungen (...) soweit hierbei der Dienstanzug aus besonderem Anlass getragen wird“ begrenzt.

Die geplante Löschung der Daten nach drei Monaten ist zweckwidrig. Die Erfahrungen mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Polizeigewalt bei dem G20-Gipfel zeigen beispielsweise, dass viele der Strafverfahren gegen Polizeikräfte erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt wurden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. Seite 77), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. Seite 514), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

§ 6 Namens- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Die Dienstkräfte der Verwaltungsbehörden und der Polizei sind verpflichtet, sich bei Diensthandlungen auszuweisen.
- (2) Auf Verlangen ist die Dienstkarte mit der Dienstnummer auszuhändigen. Im geschlossenen Einsatz stellen die Vorgesetzten das Aushändigen sicher, wenn

die besonderen Umstände des Einsatzes ein direktes Aushändigen nicht zulassen.

- (3) Alle uniformierten Dienstkräfte müssen deutlich sicht- und erkennbar ein Namensschild tragen. Beim Einsatz geschlossener Polizeieinheiten müssen die Dienstkräfte der Polizei eine zur Identitätsfeststellung geeignete individuelle Kennung in Form einer höchstens sechsstelligen Buchstaben- und Zahlenkombination deutlich sicht- und erkennbar auf der Vorderseite und Rückseite der Uniform und an beiden Seiten des Helmes tragen.
- (4) Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Polizeidienstkräfte sind mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnung zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Die personenbezogenen Daten sind nach fünf Jahren zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiter benötigt werden.
- (5) Die Regelungen des Absatz 1 bis 4 gelten ebenfalls für die auf Grundlage des § 30 und § 30 a des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Einsatz kommenden Polizeikräfte des Bundes, anderer Bundesländer oder ausländischer Staaten.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, eine möglichst umfassende gesetzliche Normierung einer Namens- und Kennzeichnungspflicht zu erreichen. Durch die Verankerung der Kennzeichnungspflicht im SOG wird eine transparente, verbindliche und verlässliche Regelung geschaffen, die nur durch einen parlamentarischen Gesetzgebungsprozess verändert werden kann.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass auf Verlangen die Dienstkarte mit Dienstnummer auszuhändigen ist. Das Recht auf Aushändigung der Dienstkarte dient der Überprüfbarkeit der Angaben des beziehungsweise der Polizeibediensteten.

Absatz 3 S. 1 verankert die bisher nur in der Polizeidienstvorschrift 350 in Form einer Dienstvereinbarung vom 10. Juli 1995 festgeschriebene Legitimationspflicht in einem formellen Gesetz und erweitert sie. Da die PDV 350 nicht öffentlich zugänglich ist, wird die Legitimationspflicht auf diese Weise transparent gemacht und versetzt insbesondere die Adressaten/-innen polizeilicher Maßnahme in die Lage, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen. Absatz 3 S. 2 regelt die Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten in Gestalt einer höchstens sechsstelligen, individuellen Zahlen- und Buchstabenkombination. Die Kennzeichnung dient der Identifizierbarkeit nicht durch Namensschilder gekennzeichneter Polizeikräfte. Die Kennung muss sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Uniform angebracht sein, sowie auf beiden Seiten des Helms. Dabei muss sie gut erkenn- und lesbar sein. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Identifikationsnummer von allen Seiten aus sichtbar ist. Die Anbringung der Nummer auf dem Helm ist notwendig, da nur so auch in beengten Situationen, in denen durch andere Polizeikräfte oder Dritte der Brust- oder Rückenbereich verdeckt ist, die Kennung auf dem Helm sichtbar bleibt. Die Pflicht zum Tragen einer Kennung gilt ausnahmslos für alle geschlossenen Einsätze.

Absatz 4 definiert den Zweck der Datenerhebung und enthält Regelungen zur Speicherung und Löschung der Daten.

Absatz 5 hat eine deklaratorische Funktion und stellt klar, dass die Kennzeichnungspflicht auch auf Polizeikräfte aus anderen Bundesländern, des Bundes oder von ausländischen Staaten Anwendung findet. §§ 30, 30 a SOG ermöglicht den Einsatz auswärtiger Polizeikräfte im Rahmen der Amtshilfe. Die Befugnisse, Rechte und Pflichten der auf Grundlage des §§ 30, 30 a SOG eingesetzten Polizeikräfte richten sich nach den Regelungen des hamburgischen Polizeirecht, sodass auch die im SOG verankerte Kennzeichnungspflicht auf diese Anwendung findet.